

«Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 20. Oktober 1977 eingereichten «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» wird

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» (Änderung von Art. 69^{ter} der Bundesverfassung sowie Übergangsbestimmungen) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 56 810 eingereichten Unterschriften sind 55 954 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Arbeitsgemeinschaft für eine neue Ausländerpolitik, «Mitenand-Initiative», Ausstellungsstrasse 21, Postfach 349, 8031 Zürich.

8. November 1977

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

«Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	13 866	21
Bern	8 120	125
Luzern	3 093	1
Uri	422	
Schwyz	454	2
Obwalden	262	
Nidwalden	204	
Glarus	18	
Zug	338	619
Freiburg	1 081	23
Solothurn	1 074	3
Basel-Stadt	4 346	
Basel-Landschaft	1 592	4
Schaffhausen	1 243	1
Appenzell A. Rh.	86	1
Appenzell I. Rh.	2	
St. Gallen	3 027	4
Graubünden	405	
Aargau	1 361	4
Thurgau	680	1
Tessin	523	2
Waadt	3 990	6
Wallis	952	2
Neuenburg	2 375	1
Genf	6 440	36
Schweiz	55 954	856

Wortlaut der «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

Artikel 69^{ter} der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 69^{ter}

¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zuständig.

² Diese Gesetzgebung sichert die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer. Sie berücksichtigt die Interessen der Schweizer und Ausländer gleichermaßen. Sie trägt einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung.

³ Aufenthaltsbewilligungen sind zu erneuern, sofern nicht der Richter eine Ausweisung wegen strafrechtlicher Widerhandlung verfügt. Als bevölkerungspolitische Massnahmen sind lediglich Einreisebeschränkungen, nicht aber Wegweisungen zulässig. Flüchtlinge sind von allfälligen Einreisebeschränkungen ausgenommen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden ziehen die Ausländer in Fragen, die sie betreffen, zur Vernehmlassung bei. Sie fördern im Einvernehmen mit den Ausländern deren Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft; die Gesetzgebung sieht geeignete Massnahmen vor.

⁵ Der Vollzug des Bundesgesetzes bleibt unter der Oberaufsicht des Bundes Sache der Kantone; die Bundesgesetzgebung kann bestimmte Befugnisse den Bundesbehörden vorbehalten und gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz der Ausländer einschliesslich der Rekursmöglichkeit an die Gerichte.

Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat hat spätestens innert 3 Jahren den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz vorzulegen, das den Grundsätzen des Artikels 69^{ter} entspricht.

² Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels stehen den Ausländern die Meinungsäusserungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die freie Wahl des Arbeitsplatzes in gleicher Weise zu wie den Schweizern.

³ Die Zahl der Einreisebewilligungen für Ausländer zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf die Zahl der im Vorjahr ausgereisten erwerbstätigen Ausländer nicht übersteigen. Freiwillig ausgereiste Erwerbstätige erhalten bei neuen Einreisebewilligungen im folgenden Jahr den Vorzug. Diese Bestimmungen können durch die Bundesgesetzgebung frühestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelockert werden. Ausgenommen sind Funktionäre internationaler Organisationen.

⁴ Absatz 3 des Verfassungsartikels tritt mit der Annahme der Initiative in Kraft.

⁵ Saisonarbeiter sind den Aufenthaltern gleichzustellen. Bisherige Rechtsbeschränkungen sind innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben.

Artikel 69^{ter} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Der *deutsche Text* der Volksinitiative ist massgebend.
Die Initiative enthält eine *Rückzugsklausel*.